

Heribert Franz Köck

Das Zweite Vatikanum weiterdenken

Wie müsste eine Verfassung der Katholischen Kirche im Geiste des Konzils aussehen?

Der Erzbischof von München-Freising und Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz Kardinal Reinhard Marx, den Papst Franziskus schon im April 2013 als Mitglied des achtköpfigen Kardinalrates ernannte, der den Papst bei der Leitung der Weltkirche beraten und eine Reform der Kurie vorbereiten soll, hat jüngst dem US-Jesuitenmagazins "America" ein Interview gegeben. Darin mahnt er eine „Reform der Kirche an Haupt und Gliedern“ an. Diese müsse von oben und nicht von unten kommen. Das stärkste Hindernis sei ein fehlender Mentalitätswandel in Teilen der Kirchenleitung. Marx steht offenbar auf Seiten jener, die eine Säuberung in den obersten Etagen, insbesondere der Kurie, als nötig sehen: Auch Treppen würden von der obersten Stufe her gereinigt.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es mit einer solchen Säuberung sein Bewenden haben kann. Ob es also genügt, Leute des Systems Johannes Pauls II. und Benedikts XVI. gegen Parteigänger von Franciscus auszutauschen, oder ob nicht die *Verfassung* der Kirche in einer solchen Form dauerhaft geändert werden muss. Sie soll ja nicht mehr von der *Gemütsverfassung* des jeweiligen Papstes abhängen! Gerade der Umstand, dass Franciscus wegen seines fortgeschrittenen Alters nicht damit rechnen kann, alle von seinen Vorgängern ernannten Leute zu überleben, zeigt, wie brennend die Verfassungsfrage für die Katholische Kirche ist. Die nachstehenden Überlegungen sind den Angelpunkten einer solchen Verfassung gewidmet.

Die Vision: Von der Kirche als Anstalt zur Kirche als Gemeinschaft

Die Katholische Kirche hat keine Verfassung im formellen Sinn und daher auch keinen verfassungsrechtlich verankerten Grundrechtskatalog. Aber welche diesbezüglichen Vorstellungen hatte das II. Vatikanum?

Die Kirchenkonstitution *Lumen gentium* (1964) beschreibt die Katholische Kirche *nicht mehr* als von Gott gestiftete (Heils-) *Anstalt*, sondern als *Gemeinschaft*. Das will zum Ausdruck bringen, dass die *Kirche* mit ihrer auf Jesus zurückgehenden Ordnung den *Katholiken nicht gegenübersteht*, sondern dass sie *mit der Gemeinschaft der Katholiken* (dem „Gottesvolk“) *identisch* ist. Dass die Kirche gleichzeitig auch als der mystische Leib Christi bezeichnet wird, tut ihrem Gemeinschaftscharakter keinen Abbruch. Die Beschreibung der Kirche als „Volk Gottes“ will offenbar jede *Engführung*, die nur auf den *institutionellen Charakter* der Kirche abstellt, *vermeiden*.

Keine Umsetzung der Vision bei den kirchlichen Strukturen

Diese *beabsichtigte Akzentverschiebung* bei der Beschreibung der Kirche – die Kirche manifestiert sich in den Gläubigen und nicht in der Hierarchie – hatte *keine Änderung* im Verhältnis zwischen Hierarchie und Gläubigen *zur Folge*. Schon unter Paul VI., vor allem aber unter Johannes Paul II. und Benedikt XVI., konnten die alten Institutionen (teilweise unter anderem Namen) weiterbestehen und ihre traditionellen Funktionen behalten. Das liegt daran, dass die *Kirchenkonstitution* zwar da und dort *neue Formulierungen gefunden*, darunter aber die *alte Strukturen bewahrt* und ihre Bedeutung zum Teil sogar noch erhöht hat. Hier zeigt sich deutlich, dass die damalige „alte Garde“ der Kurie, nachdem sie schon die neue Kirchenkonstitution nicht verhindern konnte, darin doch ihre traditionellen Vorstellungen untergebracht hat.

Es grenzt manchmal ans Tragisch-Komische, wie *viele Salvationsklauseln zugunsten* der *Hierarchie* im Allgemeinen und des römischen *Papstes* im Besonderen immer wieder in die Kirchenkonstitution eingeschoben sind. Dies, obwohl sie ohnedies ein eigenes Kapitel III (Die Hierarchische Verfassung der Kirche) enthält, das eigentlich ausreichen hätte müssen, um alles Notwendige zum Thema zu sagen. Das gilt schon für Kapitel I (Das Mysterium der Kirche) und in erhöhtem Maße für die Kapitel II (Das Volk Gottes) und IV (Die Laien). Die am Beginn des letzteren verwendete *Diktion* („Nachdem die Heilige Synode von den hierarchischen Ämtern gehandelt hat, wendet sie nun bereitwillig ihre Aufmerksamkeit dem Stand jener Christgläubigen zu, die man Laien nennt“) ist sogar ein *Rückfall* in die frühere *Engführung!* Denn *tatsächlich* besteht das „Volk Gottes“ ja vor allem aus (*vielen*) *Laien*, zu deren Dienst dann (*einige wenige*) *Amtsträger* eingesetzt sind. Nicht aber etwa aus den Amtsträgern, die dann noch von ein paar Laien umgeben sind.¹ Die Kirche als „Volk Gottes“ *schließt* zwar die *Amtsträger* mit *ein*, ist aber *nicht auf* die *Amtsträger* *reduzierbar*.

Eine vom Konzil unbeantwortet gelassene Frage

Unter diesen Umständen hat die Kirchenkonstitution auf die für die Verfassung der Kirche *entscheidende Frage* *keine Antwort* gegeben: In welchem *Verhältnis* stehen *Volk Gottes* und *Hierarchie* zueinander?

Die Antwort auf diese *Frage kann offen bleiben*, solange sich die *Hierarchie mit dem Kirchenvolk im Einklang* befindet. Solange die Hierarchie für das sorgt, was man das „kirchliche Gemeinwohl“ nennt, und dadurch keinen Grund für Kritik, ja Widerspruch oder gar Widerstand, gibt, ist es von keiner praktischen Bedeutung, ob die Hierarchie dem Kirchenvoll Rechenschaft schuldig. Ebenso nicht, in welcher Weise die Hierarchie vom Kirchenvolk zur Rechenschaft gezogen werden kann. Sobald die *Hierarchie* aber *Grund* für *Kritik*, *Widerspruch*, ja *Widerstand* gibt, erhält diese *Frage entscheidende praktische Bedeutung*. Mit der richtigen Antwort auf sie entscheidet sich nämlich, *ob die Hierarchie, zuletzt also auch der Papst, der Kontrolle durch das Volk Gottes unterliegt*.

Steht die „von Gott“ stammende „Kirchengewalt“ einer neuen Verfassung entgegen?

Das traditionelle Argument, dass die *Hierarchie* ihre „Gewalt“ *von Gott* erhält und daher *nur Gott* *Rechenschaft schuldig* sei, greift zu kurz. Natürlich stammt die Gewalt der Hierarchie „von Gott“, weil jede menschliche Autorität von Gott stammt, nicht nur die kirchliche, sondern auch die

¹ Um die Problematik deutlich zu machen: Ist man Mitglied der Katholischen Kirche durch die Taufe oder durch die Anerkennung seitens der Hierarchie, sodass niemand Katholik ist, dem die Hierarchie – und zuletzt der römische Papst – diese Anerkennung verweigert? Oder, ganz zugespitzt formuliert: Ist die Kirche nur der Papst zusammen mit jenen, denen er Gemeinschaft gewährt?

staatliche. (Vgl. Röm 13, 1.) Damit ist aber noch gar nichts darüber gesagt, ob die von Gott stammende menschliche Autorität in ihrer Ausübung menschlicher Kontrolle unterliegt oder nicht.

Überdies stammt zwar jede menschliche Autorität von Gott; aber die *Übertragung* dieser *Autorität* an eine bestimmte Person geschieht *nicht direkt durch Gott*, sondern *nur indirekt*, durch das notwendige *Dazwischentreten von Menschen*. Das gilt nicht nur für den *Staat*, sondern auch für die *Kirche*. So sind die *Bischöfe* zwar „vom Heiligen Geist gesetzt“ (*Lumen gentium*, Art. 20), aber sie fallen nicht vom Himmel, sondern werden *nach bestimmten kirchlichen Verfahren* bestellt, wie sie im Lauf der Kirchengeschichte üblich waren.

Auch der *Papst* fällt nicht vom Himmel, sondern wird nach dem *kirchenrechtlich vorgesehenen Verfahren* bestellt (derzeit Wahl durch das Kardinalskollegium), das ebenfalls immer wieder Veränderungen unterworfen war. Und das *Ausscheiden* aus dem Amt (Dienst) oder der Verlust bestimmter mit ihm verbundener Kompetenzen geschieht *ebenfalls nicht durch ein unmittelbares Eingreifen Gottes*, sondern erfolgt *nach den Regeln des Kirchenrechts*. Dabei ist die Erreichung einer bestimmten Altersgrenze nur eine von mehreren Möglichkeiten.

Aus dem Umstand, dass jede kirchliche Gewalt von Gott stammt, lässt sich also weder etwas für die Art und Weise der Bestellung einer Person zu einem kirchlichen Amt (Dienst) noch etwas für die Art und Weise des Ausscheidens einer Person aus demselben ableiten. Wie verhält es sich nun hinsichtlich der *Art und Weise der Ausübung* dieses Amtes (Dienstes)?

Hier liegt eine *Analogie* zur Bestellung zu und zum *Ausscheiden* aus einem Amt (Dienst) auf der Hand. Auch die *heutigen Formen der kirchlichen Ämter (Dienste)* in der Kirche wurde *nicht schon von Jesus vorgegeben*, sondern sie haben sich erst im Laufe der *Kirchengeschichte herausgebildet*. Dabei sind sie nicht nur *unterschiedlich interpretiert*, sondern auch auf *unterschiedliche Art und Weise ausgeübt* worden. So hat gegen Ende des zweiten bzw. Anfang des dritten Jahrhunderts der monarchische Episkopat die ursprünglich kollegiale Leitung abgelöst. Die Ausübung des römischen Primats über die Gesamtkirche unterschied sich im ersten Jahrtausend deutlich von dem, was von den Päpsten im zweiten Jahrtausend in Anspruch genommen wurde. Die Katholische Kirche war durch die Trennung von Ost- und Westkirche praktisch auf das lateinische Patriarchat des Westens reduziert und auch von diesem ging noch ein beträchtlicher Teil im Gefolge der Reformation verloren.

Es wäre daher völlig *unhistorisch*, *Worte Jesu*, wie sie in Mt 16, 18 und Joh 21, 15-17 bzw. in Mt 18, 18 berichtet werden, *im Lichte* der Konstitution *Pastor aeternus* von 1870 des *I. Vatikanums* (1870) oder im Lichte der Konstitution *Lumen gentium* von 1964 des *Zweiten Vatikanums* zu verstehen. Nämlich so, als hätte Jesus damals schon den Universalprimat des römischen Papstes und dessen Unfehlbarkeit sowie Funktion und Aufgabe der Bischöfe als Kollegium im Auge gehabt, wie sie dann auf diesen Konzilien definiert bzw. umschrieben worden sind.

Steht einer neuen Verfassung entgegen, wenn Jesus die Kirche gegründet hat?

Umgekehrt kommt auch der *Frage*, ob *Jesus* überhaupt eine *Kirche* als *organisierte Gemeinschaft gründen* wollte *oder* wegen der auch von ihm gehegten *Nabernwartung* (des Weltendes) eine *Organisierung* seiner Jünger über rudimentäre Ansätze, wie wir sie schon in der Urkirche finden (z.B. Petrus als „Sprecher“ nach außen und als „Koordinator“ nach innen) hinaus *für überflüssig* ansah, *nicht jene Bedeutung* zu, die ihr von manchen beigelegt wird. *Jede Gemeinschaft* ist schon von vornherein auch eine *Rechtsgemeinschaft* (*ubi societas, ibi ius*). Die *Jüngergemeinschaft zerfiel nach Jesu Tod* nicht endgültig, sondern blieb aufgrund der Erfahrungen des Auferweckten beisammen, um ihn und seine Botschaft zu verkündigen. Sie kann für erste auch nach seinem Weggang nur *an jenes Minimum an*

Organisierung angeknüpft haben, das schon *zuvor* unter ihnen *gegeben* und sicher auch durch *Vorgaben* und die gesamte *Praxis Jesu* mitbestimmt war.

Dass eine *solche Organisierung* der Kirche im Sinne Jesu ist, die ihr *Wirken bestmöglich garantiert*, muss ebenfalls angenommen werden. Wir dürfen auch den Aposteln und ihren Schülern unterstellen, dass sie bei der *Ausbildung der Ämter (Dienste)* von *Zweckmäßigkeitserwägungen* ausgegangen sind. (So wurden die Diakone eingesetzt, um bestimmte Dienste zu leisten, nicht aber um eine bis dahin noch nicht aktivierte Weihestufe zu schaffen; der Diakonat hat sich vielmehr später, im Gefolge der allmählichen Typisierung der Ämter [Dienste], als eigene Weihestufe herausgebildet.)

Selbstverständlich muss angenommen werden, dass Jesu *auch heute noch eine solche Organisierung* der Kirche will, die ihr *Wirken bestmöglich garantiert*. Das bedeutet, dass die Kirche sich danach bestimmen muss, wie ihr *Wirken heute bestmöglich garantiert* werden kann. Ist dies mit der derzeitigen Organisationsform der Fall, so muss diese beibehalten, ist dies aber nicht der Fall, dann muss sie geändert werden – so, wie sie im Laufe der Kirchengeschichte immer wieder an neue Erfordernisse angepasst wurde.

Kann die Verfassung der Kirche geändert werden?

Damit sind wir bei einer für das Verhältnis von Volk Gottes und Hierarchie wichtigen Vorfrage angelangt: Ist die *Organisation der Kirche*, wie sie heute besteht, *unveränderbar oder veränderbar*? Die *Kirchenkonstitution* hat diese Frage so nicht angeschnitten und folglich darauf auch *keine Antwort* gegeben. Daher stehen einander nach wie vor zwei grundsätzliche und miteinander unvereinbare Auffassungen gegenüber.

Der derzeitige amtskirchliche Standpunkt

Die *Amtskirche* vertritt den Standpunkt, dass die *Organisation der Kirche im Wesentlichen unveränderbar* ist.² Gehe doch die *Organisation der Kirche auf Jesus zurück* und sei daher *göttliches Recht*, das zu *ändern kein Mensch das Recht* habe. Dieser Standpunkt beruht aber auf einer von *drei (alternativen) Prämissen*. Um ihn zu akzeptieren, muss man nämlich *entweder* annehmen,

1. dass die *Kirche die einzige Gemeinschaft* ist, deren *Organisation keine Anpassung an geänderte Umstände erfordert*, weil *ihre Ordnung unter allen Umständen passt*, oder man muss annehmen,
2. dass die *Umstände ihrerseits an die kirchliche Organisation anzupassen wären* und dass sie – *wenn sie dies nicht täten – böse* seien und auf sie daher keine Rücksicht genommen werden dürfe, oder *schließlich*, man muss annehmen,
3. dass *Jesus will*, dass eine einmal *von ihm gegebene Ordnung* in der Kirche stets *aufrecht erhalten* wird, *auch wenn sie nicht zu geänderten Umständen passt*. Dass also die Ordnung der Kirche auch dann nicht verändert wird, wenn sie unter den gegebenen Umständen deren Wirken nicht bestmöglich garantiert.

Die Unhaltbarkeit des derzeitigen amtskirchlichen Standpunktes

² Gott hat danach den römischen Papst mit allen Kompetenzen eines absoluten Monarchen ausgestattet, der sich zwar in die Kompetenzen aller anderen Amtsträger (Dienstträger) einmischen darf, in dessen Kompetenzen sich aber niemand anderer einmischen darf. Ohne den Papst geht nichts, aber alles geht ohne alle anderen. Er ist zwar theoretisch an das göttliche Recht gebunden; da aber er allein dieses Recht verbindlich interpretiert und dabei auf seine Unfehlbarkeit zurückgreifen kann, ist die Bindung an das göttliche Recht eine bloße Formalität ohne praktische Bedeutung. Dies wird in der kurialen Kanonistik mit dem Satz *papa omnia potest* auf den Punkt gebracht.

Die *letzte* der drei *Alternativen* muss allerdings *von vornherein ausgeschlossen* werden. Es ist *Jesus nicht zusinnbar*, dass er *eine andere als die* unter den jeweiligen Umständen für das Wirken der Kirche *bestmögliche kirchliche Ordnung* wünscht.

Die *erste* der drei Alternativen muss auch *fallengelassen* werden. Sie bejaht die *Qualität* einer *Ordnung*, weil sie *unter allen Umständen passt*. Eine *Ordnung*, die *für alle Arten von Umständen passt*, kann aber nicht gleichzeitig auch an die jeweiligen und besonderen, also ganz bestimmten Umstände angepasst sein. Dann ist sie aber *nicht* die geforderte *jeweils bestmögliche Ordnung*.

Damit sind wir bei der *zweitgenannten Alternative*: *die Umstände müssen sich der kirchlichen Ordnung anpassen*. Das ist aber nur dann eine sinnvolle Forderung, wenn es bloß eine Art von politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Umständen gibt, die als „gut“ bezeichnet werden kann, und zwar jene, die der bestehenden kirchlichen Ordnung am besten entspricht. Das würde freilich ein „Einfrieren“ der Gesellschaft auf einer bestimmten Stufe ihrer Entwicklung erfordern, weil jedes vorherige Stadium als (noch) unvollkommen und jedes nachfolgende Stadium als (bereits) degeneriert (als eine Verfallserscheinung) angesehen werden müsste.

Ein solches „Einfrieren“ der Gesellschaft auf einer *bestimmten Entwicklungsstufe* hat aber bisher nicht stattgefunden, weil es der *Einsicht*, dass alles *Menschenwerk unvollkommen* und daher *verbesserungsfähig* ist, *widerspricht*. Diese Erkenntnis kommt auch im *Neuen Testament* zum Ausdruck, wo davon die Rede ist, dass die gesamte *Schöpfung noch in Wehen* liegt. (Röm 8, 22.) Die Vorstellung von vollkommenen und nicht mehr verbesserungsfähigen Umständen ist auch *unhistorisch*. Im Laufe der letzten zweitausend Jahre *haben sich die Umstände laufend verändert, ohne dass dies jemals als bloßer Rückschritt angesehen* worden wäre. *Unhistorisch* ist aber auch die Vorstellung von einer *immer bestehenden „besten“ kirchlichen Ordnung*, an die sich die Umstände anpassen müssten. Tatsächlich hat sich die *kirchliche Ordnung von Anfang* den Umständen, unter denen die Kirche wirken musste, *angepasst*, wenn auch mit zunehmend größeren Verspätungen.

„Nicht die Kirche, die Welt muss sich ändern!“

Es zeigt sich, dass *keine der genannten alternativen Prämissen haltbar* ist. Da sich aber die *Amtskirche* auf irgendeine der drei Alternativen berufen muss, um ihre Ablehnung einer Änderung der bestehenden Ordnung zu begründen, hat sie sich *für die zweitgenannte* entschieden. Und so wird *jeder Vorschlag*, die *kirchliche Ordnung zeitgemäß zu verändern*, als Versuch diffamiert, sich dem „Zeitgeist“ *anzupassen*. Sei doch dieser von *Aufklärung, französischer Revolution, Säkularisierung* und *gesellschaftlichem Pluralismus* geprägt und durch *Rationalismus, Relativismus* und *Individualismus* gekennzeichnet! Das alles seien *üble Umstände*, an welche die Kirche ihre *Ordnung keinesfalls anpassen* dürfe; vielmehr müssten die zu ihnen führende *Entwicklung* durch eine (von Johannes Paul II. als solche propagierte) Re-Evangelisierung der modernen („westlichen“) Welt *rückgängig gemacht* werden.

Diese Warnung vor der „bösen neuen Welt“, von der sich die Kirche im Sinne der von Benedikt XVI. geforderten „Entweltlichung“ fernhalten müsse, steht freilich *im Gegensatz zur Weltsicht des Konzils*, wie sie in seiner Konstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes* von 1965 zum Ausdruck kommt. (Vgl. Art. 40 – 45, bes. Art. 44.) Und da überdies nicht einmal die größten *Kulturpessimisten* wie Benedikt XVI. *alles an der modernen Welt für schlecht halten können*, müsste *auch für die Kirche* das Paulus-Wort *gelten*: „Prüft alles und behaltet das Gute!“ (1 Thess 5, 21.) Die *Furcht vor dem „Zeitgeist“* ist also auch *kein Grund*, die *Anpassung der kirchlichen Ordnung* an die heutigen Umstände *generell abzulehnen*.

Die Verfassung der Kirche kann, ja muss geändert werden

Damit ist die *erste Vorfrage* dahingehend *beantwortet*, dass die *kirchliche Ordnung abänderbar und an die jeweiligen Umständen anzupassen ist*. Damit kommen wir zur *zweiten* für das Verhältnis von Volk Gottes und Hierarchie wichtigen *Vorfrage*: *Was kann das Volk Gottes tun, wenn sich die Hierarchie der Einsicht in die notwendigen Reformen verschließt?* Die *Kirchenkonstitution* hat auch diese *Frage nicht angeschnitten* und folglich darauf auch *keine Antwort* gegeben. Daher stehen einander auch hier nach wie vor zwei grundsätzliche und miteinander unvereinbare Auffassungen gegenüber.

Rechenschaftspflicht der Amts- (Dienst-) Träger

Die *eine Auffassung* entspricht dem traditionellen Argument, dass die *Hierarchie* ihre „Gewalt“ von Gott erhält und daher *nur Gott Rechenschaft schuldig* sei. Daher *müsse* das *Volk Gottes geduldig warten, bis* es der *Hierarchie* gefalle, eine *Änderung* der kirchlichen Ordnung selbst *in Angriff zu nehmen*.

Es wurde aber schon gezeigt, dass dieses *traditionelle Argument falsch* ist, weil die *Hierarchie* ihre *Gewalt ja nicht direkt von Gott* bekommt, *sondern* nur indirekt, *durch* das Dazwischentreten von *Menschen*. *Beginn* und *Ende* des Amtes (Dienstes) jener Menschen, welche die Hierarchie bilden, erfolgen *aufgrund bestimmter menschlicher Regelungen*, die zuerst in der (ursprünglich durchaus unterschiedlichen) Praxis der Ortskirchen und ortskirchlicher Verbände zum Ausdruck kamen und später auch schriftlich festgehalten wurden.

Kontrolle der Amts- (Dienst-) Träger durch das Kirchenvolk

Dem entsprechend müsste das *kirchliche Recht auch Bestimmungen* darüber enthalten, *wie* das *Kirchenvolk* die *Tätigkeit* der *Hierarchie kontrollieren*, auf sie *Einfluss nehmen* und die *Abstellung* von einzelnen *Misständen* oder die *Korrektur* einer *verfehlten kirchlichen Linie durchsetzen* kann. Mittlerweile wurde ja bereits *erkannt* und im Bereich der freiheitlich-demokratischen Staaten auch *anerkannt*, dass *solche Kontroll- und Mitwirkungsrechte* zu den absolut unverzichtbaren *menschenrechtlichen Grundfreiheiten des Einzelnen* gehören; und ihre *Durchsetzung* ist auch durch entsprechende *rechtsstaatliche Verfahren gewährleistet*.

Menschenrechte als verbürgte Grundrechte in der Kirche

Anerkennung und Gewährleistung dieser Grundrechte haben sich freilich erst spät, nämlich seit dem Ausgang der 18. Jahrhunderts, und auch danach nur langsam und vor allem im Bereich jener Staaten durchgesetzt, die zum christlich-abendländischen Kulturkreis zählten. Sie sind aber heute weltweit durch die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* von 1948 anerkannt und auch in einem *UN-Menschenrechtspakt* von 1966 sowie in regionalen Verträgen wie der *Europäischen Menschenrechtskonvention* von 1950 verankert, auch wenn ihre Durchsetzung in vielen Staaten zu wünschen übrig lässt.

Die *Katholische Kirche* ruft zwar immer wieder die Staaten zur Einhaltung der *Menschenrechte* auf, *in ihrem eigenen Bereich* garantiert sie aber solche *weder ausdrücklich noch* hat sie *Verfahren zu* ihrer *Durchsetzung vorgesehen*. Das *Kirchenvolk* kann sich daher nur auf das *natürliche* und daher *in jeder menschlichen Gemeinschaft geltende Recht* zum *Widerstand gegen ungerechte*, weil gegen die Grundfreiheiten verstoßende *Maßnahmen der Hierarchie* berufen; ebenso gegen mit diesen Grundfreiheiten *unvereinbare* (und daher ebenfalls ungerechte) *Strukturen*. Auch dafür gibt es *biblische Beispiele*. (Vgl. insbesondere Gal. 2, 11-14.)

Von der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanums zu einer Verfassung der Katholischen Kirche

In einer *künftigen* „*Verfassung der Katholischen Kirche*“ müssten alle diese *Defizite* *behooben* werden. Sie müsste nicht nur einen *umfassenden Grundrechtskatalog* enthalten, sondern die Kirche so organisieren, dass dem *Kirchenvolk Mitsprache- und Kontrollrechte* zukommen, die in *rechtsstaatlichen Verfahren ausgeübt und durchgesetzt* werden können.

Die *Kirchenkonstitution* ist freilich bei weitem *nicht bis zu dieser Reflexionsstufe* gelangt. Dies zeigt sich auch im folgenden Zusammenhang, der immerhin einen Ansatz für ein Mitspracherecht des Kirchenvolkes liefert:

„Entsprechend dem Wissen, der Zuständigkeit und hervorragenden Stellung, die [die Laien] einnehmen, haben sie die Möglichkeit, bisweilen auch die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, zu erklären. Gegebenenfalls soll das durch die dazu von der Kirche festgesetzten Einrichtungen geschehen, immer in Wahrhaftigkeit, Mut und Klugheit, mit Ehrfurcht und Liebe gegenüber denen, die aufgrund ihres geweihten Amtes die Stelle Christi vertreten. [...]

Die geweihten Hirten aber sollen die Würde und Verantwortung der Laien in der Kirche anerkennen und fördern. Sie sollen gern deren klugen Rat benutzen, ihnen vertrauensvoll Aufgaben im Dienst der Kirche übertragen und ihnen Freiheit und Raum im Handeln lassen, ihnen auch Mut machen, aus eigener Initiative Werke in Angriff zu nehmen. Mit väterlicher Liebe sollen sie Vorhaben, Eingaben und Wünsche, die die Laien vorlegen, aufmerksam in Christus in Erwägung ziehen. Die gerechte Freiheit, die allen im irdischen bürgerlichen Bereich zusteht, sollen die Hirten sorgfältig anerkennen.“ (*Lumen gentium*, Art. 37.)

Von der „gerechten Freiheit“, die dem Kirchenvolk im irdischen *kirchlichen* Bereich zusteht, sagt die Kirchenkonstitution nichts...

Zusammenfassung

Der hier vorgelegten Befund hat gezeigt, dass es falsch wäre, sich heute an jene Texte zu klammern, die das *Zweite Vatikanum* vor fünfzig Jahren in der *naiven Vorstellung* der Mehrheit der Konzilsväter verabschiedet hat, es werde möglich sein, die *Kirche zu erneuern*, selbst wenn man die *alten Strukturen beibehält*. Also neuen Wein in die alten Schläuche zu tun, wovor schon Jesus selbst gewarnt hat.³

Die Entwicklung der Kirche nach dem Konzil – schon während des Pontifikats Pauls VI., aber mehr noch unter den Pontifikaten Johannes Pauls II. und Benedikt XVI. – ist daher durch ein anderes, von Jesus im gleichen Zusammenhang gebrauchtes Bild charakterisiert: „Niemand setzt ein Stück neuen Stoff auf ein altes Kleid; denn der neue Stoff reißt doch wieder ab und es entsteht ein noch größerer Riss.“

Die Kirche muss sich daher ihres *alten Gewandes entledigen*. Dazu muss aber das *Zweite Vatikanum* weitergedacht werden, *nicht* nach seinem *Buchstaben*, *sondern* nach seinem *Geist*. Eine bloße Konzils-Nostalgie wird da nicht weiterhelfen, soll die anzustrebende neue Verfassung der Kirche nicht bloßes Flickwerk bleiben.

³ Mt 9, 17: „Auch füllt man nicht neuen Wein in alte Schläuche. Sonst reißen die Schläuche, der Wein läuft aus und die Schläuche sind unbrauchbar. Neuen Wein füllt man in neue Schläuche, dann bleibt beides erhalten.“